

Fussball – Club Olten 1909

STATUTEN



Inhaltsübersicht

I.	Name und Sitz	Art. 1
II.	Zweck	Art. 2
III.	Mittel	
	1. Allgemeine Mittel	Art. 3
	2. Finanzielle Mittel	Art. 4
	3. Mitgliedschaft in SFV und SOFV	Art. 5
IV.	Mitgliedschaft	
	1. Bestand	
	a) Im Allgemeinen	Art. 6
	b) Im Besonderen	
	Junioren	Art. 7
	Aktive, Senioren, Veteranen und Superveteranen	Art. 8
	Funktionäre	Art. 9
	Freimitglieder	Art. 10
	Ehrenmitglieder	Art. 11
	Passivmitglieder, Supporter	
	Donatoren, Freunde des FC Olten	Art. 12
	Gönner	Art. 13
	c) Übertitte	Art. 14

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Beitritt	Art. 15
b) Austritt	Art. 16
c) Wirkungen	Art. 17
d) Ausschluss	Art. 18

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder / Sanktionen

Pflichten	Art. 19
Rechte	Art. 20
Zugehörigkeit	Art. 21
Versicherung	Art. 22
Strafen	Art. 23

V. Organisation

1. Im Allgemeinen	Art. 24
2. Generalversammlung	
Im Allgemeinen	Art. 25
Ordentliche Generalversammlung	Art. 26
Anträge	Art. 27
Ausserordentliche Generalversammlung	Art. 28
Kompetenzen	Art. 29
Stimmrecht	Art. 30
Beschlussfähigkeit	Art. 31
Vorsitz	Art. 32

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Fussballclub Olten“ (FCO) besteht ein Verein mit Sitz in Olten im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde im Jahr 1909 gegründet.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser **Statuten** wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

II. Zweck

Art. 2

Der FCO bezweckt den Fussballsport zu organisieren, verbreiten und zu fördern. Er hilft mit, die allgemeinen Interessen der Region Olten zu fördern:

Der FCO ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mittel

1. Allgemeine Mittel

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Teilnahme an Meisterschaftsspielen
- b) Teilnahme an Cupspielen
- c) Teilnahme an Test- und Turnierspielen
- d) Ausbildung und Förderung von Fussballspielern und des Nachwuchses
- e) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Fussballclubs
- f) weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Fussballsport sowie dem Verein Freunde zu werben

Der FCO ist bestrebt, für die Region Olten ein bedeutungsvoller Werbeträger zu sein.

2. Finanzielle Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- b) Mitglieder- und Jahresbeiträge
- c) Passiv- und Aktivbeiträge
- d) Gönnerbeiträge und Schenkungen
- e) Bussen
- f) Sporttotobeiträge
- g) Jugend & Sport (J+S) Beiträge
- h) Vergütungen und Erträge
- i) Beiträge der Gemeinde und weiteren öffentlicher Institutionen
- j) Werbung
- k) übrige Einnahmen

3. Mitgliedschaft in SFV und SOFV

Art. 5

Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussball Verbandes (SFV) und des Solothurnischen Kantonalen Fussballverbandes (SOFV) und ist als solcher den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

IV Mitgliedschaft

A) Bestand

Im Allgemeinen

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude am FCO bekundet, erworben werden. Die Mitglieder werden in folgend Kategorien unterteilt:

- a) Junioren
- b) Aktivmitglieder
- c) Seniorenmitglieder
- d) Veteranen- und Superveteranenmitglieder
- e) Funktionäre
- f) Freimitglieder
- g) Schiedsrichter
- h) Ehrenmitglieder
- i) Passivmitglieder
- j) Supporter und Donatoren
- k) Gönner
- l) Freunde des FCO

B) Im Besonderen

Art. 7

Junioren

Die Juniorenmitgliedschaft kann von jedem Schüler bzw. Jüngling gemäss Statuten SFV erworben werden

Art. 8

Aktive, Senioren, Veteranen und Superveteranen

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen und unbescholtenen Person, die das dazu vom SFV oder SOFV festgesetzten Alter erreicht hat, erworben werden.

Art. 9

Funktionäre

Funktionäre werden durch den Vorstand geworben bzw. bestimmt. Als Gegenleistung für ihre Dienste werden sie entsprechend ihrem Einsatz von den finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreit. Die Höhe der Beitragsermässigung erfolgt auf Beurteilung des Vorstandes. Als Beurteilungsgrundlage kann der Einsatz während der vergangenen Saison herangezogen werden.

Art. 10

Freimitglieder

Freimitglieder kann werden, wer mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied dem FCO angehört, oder sich durch besondere Verdienste dem Club gegenüber ausgezeichnet hat.

Die Juniorenzeit wird nicht eingerechnet.

Dasselbe gilt auch für 25 Jahre Passivmitgliedschaft.

Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden. Die Freimitglieder sind von jeder obligatorischen Beitragspflicht befreit.

Art. 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein im Besonderen, oder um dessen Bestrebung im Allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Ehrenmitgliedervereinigung durch besonderen Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12

Passivmitglieder, Supporter, Donatoren und Freunde des FCO

Passivmitglieder, Supporter, Donatoren und Freunde des FCO kann jede natürliche und juristische Person sein.

Supporter und Donatoren sowie Freunde des FCO können sich zu einer Vereinigung zusammenschliessen, mit dem Zweck den FCO in moralischer und finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Diese Vereinigung konstituiert sich selbst.

Passivmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung des FCO festgesetzten Beitrages zu entrichten.

Art. 13

Gönner

Gönner sind Mitglieder, welche den FCO mit namhaften Beiträgen unterstützen.

C) Übertritte

Art. 14

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere innerhalb des FCO, erledigt in der Regel der Vorstand.

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Beitritt

Art. 15

Wer dem Verein beitreten will, hat ein Gesuch an den Vorstand zu richten. Wird durch ein Mitglied des Vorstandes des FCO ein Lizenzgesuch für einen neuen Spieler des FCO beim SFV unterschrieben und eingereicht, wird das Gesuch hinfällig. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

b) Austritt

Art. 16

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die dem Vorstand spätestens auf Ende des Geschäftsjahres (Art. 52) hin einzureichen ist.

Übertritte zu einem anderen Verein durch Aktivspieler unterliegen den speziellen Verträgen und den Transferbestimmungen des SFV.

Art. 17

Wirkungen

Mit dem Austritt aus dem Club erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Fall haben austretende Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Der Clubausweis sowie alle Clubunterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben. Spielerlizenzen bleiben zur Aufbewahrung bei FCO zu Händen des SFV.

c) Ausschluss

Art. 18

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:

- a) die Aufnahme in den Club unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgte.
- b) sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
- c) es den Club oder den Fussballsport in irgend einer Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
- d) es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht des Rekurses an die Generalversammlung. Der Rekurs ist schriftlich innert 10 Tagen dem Präsidenten zu Handen der Generalversammlung einzureichen. Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg, bzw. die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder / Sanktionen

Art. 19

Alle Mitglieder des FCO verpflichten sich:

Pflichten

- a) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SOFV und des Vereins zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- c) Bei Fernbleiben des Trainings, Veranstaltungen oder Versammlungen sich bei der zuständigen Instanz unter Grundangabe umgehend zu entschuldigen.
- d) Sich dem Verein bei Bedarfsfall als Funktionär zur Verfügung zu stellen.
- e) Finanzielle Beiträge pünktlich zu entrichten
- f) Zu dem vom FCO zur Verfügung gestellten Material sowie zu dessen Anlagen Sorge zu tragen. Bei Verlust oder mutwilligen Beschädigung werden die Selbstkosten dem fehlbaren Clubmitglied in Rechnung gestellt.
- g) Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h) Sich nach dem Besten Wissen und Gewissen für das Wohl des FCO einzusetzen.

Art. 20

Alle Mitglieder des FC Olten haben das Recht:

Rechte

- a) An den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- b) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- c) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse in und um den Club Aufschluss zu verschaffen.
- d) Stimmberechtigung an Versammlungen unter Vorbehalt von Art. 30

Art. 21

Zugehörigkeit

Aktive und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Fussballclub als Aktiv- und oder Vorstandsmitglied angehören.

Art. 22

Versicherung

Der FCO empfiehlt seinen Mitgliedern, sich gegen Unfall zu versichern. Der Club lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei Unfall ab.

Art. 23

Strafen

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Club zu Unehre oder Schaden gereichen, können folgende, vom Vorstand beschlossene Strafen verhängt werden:

- a) Einfacher mündlicher Verweis
- b) Scharfer, schriftlicher Verweis
- c) Geldbusse
- d) Ausschluss aus dem Club

V. Organisation

1. Im Allgemeinen

Art. 24

Die Organe des FCO sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisionen
- d) Spezialkommission

2. Generalversammlung

Art. 25

Im Allgemeinen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und setzt sich aus den stimmberechtigten Clubmitgliedern (Art. 30) zusammen, die an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Art. 26

Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Art. 52) statt. Sie ist vom Vorstand durch einmalige Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung oder über die Homepage des FCO unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Datum der GV einzuberufen.

Art. 27

Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten auf Ablauf des Geschäftsjahres hin schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 28

Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden

- a) nach Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle von lit. b hat die Generalversammlung innert drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden. Für die Einladung gilt Art. 26 sinngemäss.

Art. 29

Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie der Bereichsleiter
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Weitere von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 30

Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 6 lit a-h sofern sie das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 31

- a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften dieser Statuten (namentlich Art. 53 und 54)
- b) Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften dieser Statuten (namentlich Art. 47, 53, 54 und 56)
- c) Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.
- d) Die Versammlung kann mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit die geheime Wahl beschliessen.
- e) Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 31

Vorsitz

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend ist ein Tagespräsident zu wählen.

3. Vorstand

Art. 33

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art. 34

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind an der Generalversammlung wieder wählbar. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Von dieser Bestimmung ausgeschlossen ist das Amt des Präsidenten, für dessen Wahl nur die GV zuständig ist. Rücktrittsgesuche müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

Art. 35

Bereichszuteilung und Zeichnungsberechtigung

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung und zum Vollzug werden die Geschäfte des Clubs nach Bereichen unter den Mitgliedern des Vorstandes aufgeteilt. Mit Ausnahme des Präsidenten ist jedes Mitglied gehalten, einen Bereich zu übernehmen. Über Bereichsaufteilung, die Zuteilung der Bereiche und die Regelung der Zeichnungsberechtigung (unter Vorbehalt der Finanzangelegenheiten gemäss Art. 49) beschliesst der Vorstand selbst. Grundsätzlich zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

Art. 36

Geschäftsstelle

Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle. Er kann zu Erledigung der Vereinsangelegenheiten ein Treuhandbüro sowie einen Rechtskonsultanten beziehen.

Art. 37

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Geschäfte. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 38

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 51 in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 39

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Kassawesens
- b) Vertretung des Clubs nach Aussen
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) die jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Austrittsgesuche sowie Ausschlüsse und Führung der Mitgliederkontrolle
- f) Transfergeschäfte
- g) Ernennung von Kommissionen
- h) Erlass von Reglementen und Weisungen
- i) Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung
- j) Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
- k) Verkehr mit SFV, SOFV und anderen Institutionen
- l) Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten sowie Vollzug des Leitbildes; Erledigung aller Clubangelegenheiten
- m) weitere ihm durch das Gesetz, die Statuten oder durch die Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte

4. Spezialkommissionen

Art. 40

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Fragen Spezialkommissionen einsetzen (Spielkommission, Juniorenkommission, Seniorenkommission etc.) Sie üben im Rahmen ihres vom Vorstand genehmigten Pflichtenheftes selbstständig aus.

5. Rechnungswesen

Art. 41

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Ersatzperson automatisch als Revisor nachfolgt. Kann ein Revisor sein Amt nicht ausüben, so übernimmt die Ersatzperson seine Funktion. Für eine Wiederwahl ist ein Unterbruch von zwei Jahren Bedingung. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar. Die Rechnungsrevision kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 42

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers und Vermögensstand der Vereins- und der Juniorenkasse. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens 14 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren zu Händen der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

6. Rekursrecht

Art. 43

Gegen Beschlüsse der Cluborgane und Verfügungen der Bereichsleiter und Funktionäre kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses bzw. einer Verfügung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

VI. Finanzen

1. Einnahmen

Art. 44

Im Allgemeinen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den ihm zufließenden finanziellen Mitteln zusammen. (Art. 5)

Art. 45

Eintrittsgebühren

Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden durch den Vorstand festgesetzt.

- Die Junioren-, Aktiv-, Senioren-, Veteranen sowie Superveteranen haben in der Regel zu den Wettspielen und Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt
- Bei Veranstaltungen mit finanziellen Risiko kann der Vorstand ausnahmsweise für alle Mitglieder besondere Eintrittsgebühren festlegen
- Bei Cup und eventuellen Aufstiegsspielen sind sämtliche Clubausweise und Eintrittspreise ungültig. Sie werden nach Reglement des SFV und SOFV angewendet.

Art. 46

Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)

Die Mitglieder haben von der GV festgesetzte Beiträge für das ganze laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

Art. 47

Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Club von den Mitgliedern oder einzelnen Mitgliederkategorien ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die GV mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit zu beschliessen hat.

Art. 48

Gönnerbeiträge und Schenkungen

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen gemäss den von Gönner festgelegten Bedingungen verwendet werden.

2. Ausgaben

Art. 49

Zuständigkeit

In Finanzangelegenheiten sind der Präsident, der Vizepräsident sowie der Bereichsleiter Finanzen zuständig. Sie zeichnen zu zweien rechtsgültig.

Art. 50

Verbindlichkeit des Budget

Die im Budget von der Generalversammlung festgesetzten Ausgaben sind bezüglich Höhe und Zweckbestimmung verbindlich.

Art. 51

Abweichungen vom Budget

Der Vorstand hat die Befugnis, neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 60'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.00 (wenn der FCO in der Super League spielt CHF 120'000.00 bzw. CHF 20'000.00) auch dann zu tätigen, wenn diese im Budget nicht vorgesehen sind.

Höhere Ausgaben ausserhalb des Budgets bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung. Der Vorstand kann jedoch in dringenden Fällen bei Einstimmigkeit auch solche Ausgaben beschliessen, die jedoch der nachträglichen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Vereinsjahr

Art. 52

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Auflösung

Art. 53

Die Auflösung des FCO kann nur bei $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung $\frac{1}{2}$ (ein Zweitel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Falls die GV für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

3. Fusion

Art. 54

Wenn sich der Club auflöst auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Club mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten.

Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 53.

4. Clubvermögen und Material

Art. 55

Im Falle einer Auflösung des FCO wird das gesamte Clubvermögen der Stadt Olten zur Verwahrung übergeben. Vereinsmaterial kann einem befreundeten Fussballclub zur Aufbewahrung und Nutzung übergeben werden.

Sollte später auf dem Platz Olten wiederum ein Fussballclub mit gleichem Namen, Sitz und Zielen gegründet werden, so steht ihm dieses Vermögen und das Vereinsmaterial wieder zur Verfügung.

5. Revision der Statuten

Art. 56

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann an der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern, unter Berücksichtigung von Art. 27, beantragt werden. Für deren Genehmigung sind $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Stimmenmehrheit erforderlich.

6. Inkrafttreten

Art. 57

Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom
14. August 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom
1. September 2017.

Präsident
Meyer Isidor



Finanzchef
Golob Miro



Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 25.08.2020.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter